

17.10.96

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Punkt 20 der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1:

In Artikel 1 Abs. 1 und 2 wird das Wort "März" durch das Wort "Januar" ersetzt.

Begründung:

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen zeitlichen Verschiebung der Bezügeanpassung um zwei Monate gegenüber dem Tarifiergebnis sollen Beamte einen zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag leisten.

**Ausgeliefert am
17. OKT. 1996**

649/5796

- 2 -

Diesen Beitrag leisten die Beamten in Bayern, wie auch in anderen Ländern bereits durch die Verlängerung der Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden (bei gleichbleibenden Bezügen), die für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes nicht gilt. Allein dadurch erbringen die Beamten jährlich rund acht Arbeitstage mehr als die anderen Mitarbeiter im öffentlichen Dienst. Dies bedeutet eine Einbuße bei den Bezügen von umgerechnet rd. 4%.

Eine weitere Sonderbelastung der Beamten ist nicht gerechtfertigt.